

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878

23 (27.1.1878)

Beilage zu Nr. 23 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 27. Januar 1878.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 25. Jan. 29. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lameny. (S. Hauptblatt Nr. 22.)

In der Spezialdiskussion zu Tit. VIII, Artikel des Budgets des Ministeriums des Innern spricht Abg. Marbe zur Begründung seines Antrages. Die Position für Dotation des erzbischöflichen Stuhles sei auf dem Landtage 1873/74 gestrichen, sodann auf dem Landtage 1875/76 gar nicht angefordert worden, und ebenso sei dies jetzt. Der Strich der Position sei von Anfang an nur mit Unrecht, Verletzung vertragsmäßiger Rechte und zum Nachtheile der katholischen Bürger des Landes geschehen. Redner werde nicht auf die Frage der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles eingehen, obgleich er der Ansicht sei, daß die Katholiken ein Recht darauf hätten, daß der erzbischöfliche Stuhl in ständiger Weise besetzt sei, obwohl in katholischen Kreisen vielfach erörtert worden sei, ob man nicht mit Petitionen und Deputationen sich hierher wenden sollte; wolle auch davon nicht reden, daß es eine Kurzsichtigkeit der Regierungen sei, den Zustand der Freiheit der Bischofsstühle antreten zu lassen, weil dadurch der päpstlichen Macht in Deutschland größere Gewalt eingeräumt werde. Daß der Strich der Position ein Unrecht sei, ergebe sich aus Folgendem: Es sei keine Besetzung, um die es sich handle, sondern Dotation einer Pfründe. Bekanntlich hätten die Regierungen, als sie die Säkularisation vollzogen, die Verpflichtung übernommen, die Domkirchen zu dotieren. Unter diesem Titel und unter dieser Bedingung erhielten die Regierungen die säkularisirten Kirchenerlöbnisse. Wenn nun die Bedingungen nicht erfüllt werden, oder nur theilweise oder bedingungsweise, so sei Redner der Ansicht, daß der Besitz des Kirchenerlöbnisses ein ungerechtfertigter sei. In der Bulle Provida solers-que, die im Regierungsblatt von 1827 veröffentlicht und von Großh. Regierung anerkannt sei — Redner verliest eine Stelle aus derselben — stehe es klar und deutlich, daß die Dotation der Kapitel und Seminarien eine ständige, mit Spezialhypothek verbundene, das sie Eigentum sein solle. Diese vertragsmäßige Zusage sei von Anfang an nicht in dem Maße erfüllt worden, wie sie versprochen worden sei. Die Dotation sei statt aus Staatsvermögen hauptsächlich größtentheils aus Privat-Stiftungs- und Kirchenerlöbnissen genommen worden. Eine historische Betrachtung der einschlägigen Verhältnisse würde nicht das schönste Blatt aus unserer Geschichte bilden. Wenn von vornherein die Dotation aus Staatsvermögen verfürzt worden sei, so sollte doch der kleine Theil, der gegolten, jetzt ungeschmälert gewährt werden. Justitia regnorum fundamentum. Das Großherzogthum besitze den größten Theil seines Vermögens als Rechtsnachfolger aufgehobener Stifter. Nur ein kleiner Theil des Staatsvermögens sei für die Dotation erforderlich, da sei es doch Pflicht der Dankbarkeit, nachdem man Millionen weggenommen, das Wenige zu geben, um so mehr, da der Anspruch auf die Dotation nach Redners Ansicht ein klagesbares Recht sei. Die Dotation sei nicht die des Erzbischofs, sondern der Stelle des erzbischöflichen Stuhles. Daß die Dotationen der Staaten in dauernder Weise vertragsmäßig gegeben werden sollten, habe Redner schon hervorgehoben. Früher haben die Regierungen auch dieses vertragsmäßige Verhältnis und ihre Verpflichtung als unumkehrlich anerkannt. Nach dem Tode der ersten Erzbischöfe, sowie das erste Jahr nach dem Tode des letzten Erzbischofs habe man jeweils die Interimsgeldzahlungen bezahlet. In den Haupt-Konfliktjahren 1873/74 habe man bei Strich der Position wohl erwartet, die Besetzung des Stuhles dadurch herbeizuführen.

Redners Antrag habe eine doppelte Richtung, er verlange, daß das Unrecht ganz und voll gutgemacht werde, daß sämtliche zurückbehaltenen Beträge nachträglich an den Interimskontingent ausbezahlt und daß die von der Regierung selbst beehrte Position in den Etat eingestellt werde. Eventuell solle wenigstens das letztere geschehen, wie dies von Gott und Rechtswegen dem erzbischöflichen Stuhle gebühre. Dann werde ein großer Theil des Mißtrauens weggenommen werden, das eine bedeutende Zahl der katholischen Bevölkerung dem Ministerium und der Majorität gegenüber habe.

Ministerialpräsident Stöcker. Der vorliegende Antrag sei schon bei Gelegenheit früherer Budgetberatungen der Gegenstand eingehender und genauer Prüfung gewesen, deren Endergebnis der Beschluß vom Landtag 1874 war, die Dotation für den erzbischöflichen Stuhl einzuweilen einzustellen, bis die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles erfolgt sei. Hieran habe die Großh. Regierung bei Vorlage des Budgets für 1876/77 sich gehalten und ebenso bei Aufstellung des gegenwärtigen Budgets, da sie sich nicht für berechtigt erachtete, zu einer andern Auffassung überzugehen.

Jetzt sich auf die Frage tiefer einzulassen sei unmöglich, weil die von dem Redner vorgetragene Ansicht einer zu eingehenden Prüfung bedürfe, als daß man sofort, nach wenigen Minuten, sich über dieselbe äußern könne. Eine ganze Anzahl von Bedenken könne übrigens Redner heute schon dem Antrag entgegenhalten. Zunächst sei es gefährlich, aus dem Rahmenthema von Verhandlungen, das sich durch Jahrzehnte hindurchzog, Einzelnes herauszugreifen. Die von dem Redner angeführte konfessionelle Eigenschaft des staatsrechtlichen Erwerbes Badens bei dem Reichsdeputations-Hauptschluß komme nicht in Frage. Jener Erwerb sei Entschädigung für eingegangene Staatshoheit und Staatseigentum gewesen, und dasjenige Maß von Besitz, das nöthig schien, um den badischen Staat zu derjenigen Größe anzuheben zu lassen, die aus allgemeinen Staatsverhältnissen erforderlich erschien. Redner müsse ganz entschieden Widerspruch dagegen erheben, daß von der Großh. Regierung den Kirchen, deren Bedürfnis zu befriedigen sie damals übernommen, irgend etwas unredemäßiger Weise vorenthalten worden sei; jedenfalls aber bestünde die Großh. Staatsregierung jenen Gütererwerb nicht unter der Resolutoverbedingung, daß sie die Dotation bezahle, widrigenfalls der Besitz ein unredemäßiger sei. Die Bulle Provida solers-que sei nicht vollständig in das Staatsrecht Badens übergegangen, sondern nur in soweit, als sie sich in Uebereinstimmung mit der Gesetgebung befinde, und ohne daß aus derselben irgend etwas abgeleitet werden könne, was den Rechten des Staates Eintrag thue, von Staatswegen genehmigt worden, wie sich aus der Einleitung der Bekanntmachung derselben vom 16. Oct. 1827 ergebe. Redner will nicht weiter auf einzelne Argumente eingehen, um nicht in den gleichen Fehler zu verfallen, wie der Redner, daß er einzelne, aus dem Zusammenhang genommene Stellen vordringe; er glaube, die Großh. Regierung auf dem richtigen Wege zu stehen, wenn eine auf einem früheren Landtage gefasste Entschlieung so lange aufrecht erhalten werde, als die Verhältnisse unverändert dieselben seien. Redner empfehle deshalb dem Hause, den Antrag Marbe abzulehnen.

Abg. Bär drückt sein Erstaunen darüber aus, daß man dem Hause zumuthe, einen schon auf dem vorigen und vorvorigen Landtage nach reiflicher Erwägung gefassten Beschluß umzustößen, nachdem erst vor zwei Tagen sich gezeigt, daß zwischen den beiden Seiten des Hauses eine Verständigung nicht möglich. Schon früher sei nachgewiesen, daß aus dem Reichs-Deputations-Hauptschluß öffentliche rechtliche Verpflichtungen für das souveräne Großherzogthum nicht abgeleitet werden können, privatrechtlich allerdings, aber von

solchen sei hier nicht die Rede. Der Hauptgrund der Verweigerung der Position sei ein solcher, den zu beseitigen der Kurie jeden Augenblick freistünde: es werde der Eid verweigert, den der Bischof zu leisten verpflichtet sei. Man verlange aber von demselben mit diesem Eide nichts Anderes als von Jedem, der eine Stelle einnehme, jedem Bürger überhaupt. Wenn man von dem Bischof besonders das Versprechen der Befolgung der Verordnungen, zu welcher jeder Staatsbürger ohnedies verpflichtet, verlange, so geschah dies nur deshalb, weil man eine sophistische Auslegung der Eidesformel fürchtete. Bis die genannte Bedingung der Besetzung des Stuhles nicht erfüllt werde, wird der Posten, so lange wir auf diesen Danksitzen, niemals bewilligt werden.

Berichterstatter Abg. Huffschild. Der Antragsteller Marbe habe mit Recht die Frage der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles weggelassen, weil diese ihm nicht sehr günstig sei. Redner verwies auf den Bericht, den er auf dem Landtage 1873/74 erstattet habe, und worin der Entwicklungsgang der Errichtung des Erzbisthums verfolgt sei. Eine dem Breve Leo's XI. entsprechende Wahl sei bis jetzt nicht zu Stande gekommen. Wenn der Abg. Marbe erkläre, die Katholiken hätten ein Recht auf einen Bischof, möge er sich damit an die Kurie wenden; weder die Kammer noch die Großh. Regierung könne einen Bischof wählen. Es liege ein doppelseitiger Vertrag vor, der eine Theil komme seiner Verpflichtung nicht nach und verlange von dem andern Theile doch Zahlung. Man leiste mehr als man schuldig sei, daß man die Positionen für das Domkapitel nicht auch gestrichen habe. — Der den Gesetzen Roms mehr gehorche als unseren, solle seine Befolgung auch dort suchen. Redner ist gegen den Antrag.

Abg. Marbe erwidert auf einzelne Äußerungen der Vorredner: Die Großh. Regierung hätte vermuthen können, daß der Antrag gestellt werde, und Veranlassung gehabt, die Frage zu prüfen, ob eine sehr interessante und ein Gradmesser für das Rechtlichkeitsgefühl der Großh. Regierung und des Hauses sei. — Von Resolutoverbedingung habe Redner nichts gesagt, sondern nur, daß man, wenn man seinerseits nicht erfülle, mit Unrecht bestünde.

Der Hinweis auf den bei Veröffentlichung der Bulle Provida solers-que gemachten Vorbehalt sei nicht gerechtfertigt, denn man habe ja die betr. Verpflichtungen selber, wenn auch nur theilweise, erfüllt.

Redner werde schon das Resultat seines Antrages begrüßen, daß man die Frage allseitig unterjuche; dann werde man zu dem Ergebnisse kommen, daß man sie bisher nicht richtig gelöst.

Wenn wirklich, wie der Abg. Bär bemerkt habe, eine Verständigung zwischen den beiden Parteien unmöglich wäre, dann wäre es besser, die Verhandlungen aufzugeben, da ein Zusammenarbeiten erzielt werden müsse. — Redner habe ausgesprochen, daß die Position zu gewähren sei, ob der erzbischöfliche Stuhl besetzt sei oder nicht.

Eine Befriedigung habe ihm der Gang der Verhandlung im Hause gewährt; daß man die Gründe, die Redner vorgeführt habe, nicht widerlegt habe. Die Hindernisse seien in Karlsruhe wegzuräumen, nicht in Rom oder in Freiburg.

Wenn gesagt worden sei, daß man auch zu dem Strich der Position für das Domkapitel schreiten könnte, so könne man doch mit einer solchen Politik der Rache und Kleinlichen Auffassung nicht vorgehen. Redner bestrafte nochmals seinen Antrag, wenigstens den eventuellen anzunehmen.

Abg. Kieffer knüpft an die von dem Bischof v. Retteler einer Streitschrift als Motto vorangestellten Worte von

Ein seltsames Leben.

Von Miss M. E. Radon.

(Schluß aus der Beilage Nr. 22.)

Während der Reiterzeit Tarpan herankam, ging Churchill in die Geschirrkammer und legte ein Paar Jagdsporen an, ein Verfahren, was Jene bei einem Pferde wie Tarpan, das eher einer schweren Hand als des Antriebens durch Sporen bedürfte, sehr nöthig dünken wollte. Der Mann trat aus seinem Stall mit ziemlich böseartigen Aussehen, zitternden Ohren, ruhlosem Kopfe und legte eine große Abneigung gegen das Pfäfer des Hofes an den Tag, welche er durch die Würde seiner Beine bewies. Der Squire schwang sich in den Sattel und ritt aus dem Hofe.

Ueber die weite Fläche des Moorlandes ritt Churchill Penwyn dahin. An den Bäumen vorbei, die er selbst gepflanzt, weit weg von den Straßen, die er gebaut hatte, sauste der Squire dahin, hinaus nach dem offenen Moorlande, hoch oben über dem Meere, wo sich ihm zu Füßen der weite, graue Ocean mit seinen schaumbedeckten Wellen hinbreitete, aber ihm der dunkelblaue Abendhimmel mit dem schwachen, dunkelgelben Streifen, dort, wo die Sonne verschwunden war.

Er war bis auf einige Ellen an den Abhang herangeritten. Sein Pferd, Gefahr mitternd, wandte plötzlich um und machte verzweifelte Anstrengungen, landeinwärts zu fliehen.

Schon gut, Tarpan! Wir wollen noch einen Ritt über den Rasen zusammen machen. —

Nach ein seltsamer Galopp über das Moorland dahin, rasender noch als der letzte, eine plötzliche Wendung heimwärts! Die Sporen in die Flanken gedrückt! Ein Sturz in den gähnenden Abgrund! — Einige Augenblicke, die Zeitlang am Meeresufer gesammelt hatten, fanden den Squire von Penwyn an der Stelle, wo er zwischen

den Felsenklippen zerschmettert gelegen, Kopf und Reiter eine blutige Wasse.

Justina beraubte den kleinen Reiter nicht seines zu früh geerbten Gutes. Ein Bergleich wurde zwischen dem Kindes nächstem Angehörigen, Sir August Bellingham, und Justina's bestem Freunde, Maurice Cliffole, abgegeschlossen, und der kleine Squire behielt das Gut und die Stellung im Lande, während Justina Häufiger der Bergwerke und der Papiere wurde, die nach der Angabe der Herren Pergament und Pergament dreitausend Pfund jährliche Rente eintrugen.

An einem November-Morgen fand in einer der Kirchen Bloomsbury's eine stille Trauung statt — eine Trauung, bei welcher Mathias Elgood den Vater spielte und Martin Treanard Brautführer war.

Es ist das erste Mal, daß du von deinem Adoptivvater getrennt wirst, mein Kind, schluchzte er.

Braut und Bräutigam trugen nach dem Charing Cross Bahnhof, auf der Reise nach Rom, wo sie bis Ende Januar bleiben wollten. Justina hatte an diesem Morgen noch einen traurigen Abschied durchgemacht, in dem ruhigen Häuschen zwischen Kentish Town und Highgate, wo die Braut die letzte Stunde vor der Hochzeit verbracht hatte. Maurice hatte sie geliebt, geliebt, sie in ihrem hübschen, weißen Kleide bewundert, und so waren sie unter Thränen und Lächeln, geschieden.

Als das junge Ehepaar ruhig in dem Coupé des Expresszuges saß, der es nach Dover entführte, zog Maurice ein längliches Päckchen aus seiner Tasche und legte dasselbe auf Justina's Schooß.

„Dein Hochzeitsgeschenk, Liebchen.“
„Doch heissen keine Juwelen, Maurice.“
Berwundert riß sie den Umschlag des Päckchens ab.

Es war ein kleiner Band in Octavformat, in Elfenbein-Einband, mit einem antiken, silbernen Schloß und Justina's Monogramm in

Rubinen und Silberfassung — ein wahres Kleinod von einem Einbande.

Sie öffnete es begierig. — „Ein Lebensbild! O, wie freundlich von dir, daß du daran gedachte hast, daß ich dieses Buch so gern habe!“ rief Justina.

„Würdest du sehr erkannt sein, wenn ich dir sagte, daß ich der Verfasser bin?“

„Maurice!“
„Ich habe die das einzige Hochzeitsgeschenk gegeben, welches ich dir zu bieten vermochte, Liebchen, die Erstlingsfrüchte meiner Feder.“

„O! Maurice! Bin ich es wirklich noch? Habe ich mich wirklich an einen Dichter verheiratet?“

„An etwas Besseres, als an einen Dichter, mein Schatz. Du hast dich an einen treuen Mann verheiratet, der dich mit all seiner Kraft, aus vollem Herzen, aus tiefer Seele liebt.“

Herr und Frau Cliffole haben sich eine Sommerwohnung, ein Häuschen in Schweizerstil, in der Nähe von Boreel End gebaut, wo Maurice ihr ruhiges Dasein verbringt, als die Geschäftin ihres Vaters, ruhig, still und nur zuweilen etwas sonderbar.

Justina und Viola Bellingham sind innig befreundet, zum großen Entzücken von Martin Treanard, der es immer möglich macht, während Viola's Besuchen im Schweizerhäuschen zur Hand zu sein. Er fährt ein Paar Ponies für den Phaeton dieser jungen Dame ein, und macht sich allgemein nützlich. In allen lässlichen Angelegenheiten ist er Viola's Rathgeber und er hat ganz die alte Idee angeschlossen, sich in London niederzulassen. Er reitet in jeder Saison zur Fuchsjagd und es wird ihm öfter die Ehre zu Theil, Fräulein Bellingham zu geleiten und ihr den Weg zu zeigen — meistens ein recht ebener Weg durch Thore und bequeme Eiden in Feden.

Herrliche Zeit der Jugend, der Liebe und des Frohsinns.

Görres an, welche Redner verliest: „Die Gegenwart gebietet peremptorisch, daß wir mit einander uns vertragen. Das kann aber schlechterdings auf dem alten Wege, auf dem ihr seither die Dinge getrieben, nicht mit Erfolg geschehen; ihr müßt also diesen Weg eine andere Richtung geben, soll das ergangene Gebot vollzogen werden.“ Redner hoffe, daß es noch immer möglich sei, sich mit der Gegenpartei zu vertragen, wenn die, welche in kirchlichen Dingen auf einem andern Standpunkte stehen, lernen, sich wieder dem Staate zu fügen. Die Frage der Befegung des Stuhles sei die Haupt- und Grundfrage der heutigen Diskussion, die man nicht bei Seite lassen könne. Das ganze Rechtsverhältnis sei im Hause schon so eingehend erörtert worden, daß jede Spur eines Zweifels über den Standpunkt nicht möglich sei. Er und seine Partei werden nie dulden, daß der Rechtsbruch siege. Wenn man von den Bullen *re sacra, provida solersque* etc. spreche, müsse man auch von Unfehlbarkeit des Papstes reden, die die Stellung der Bischöfe umgestoßen, den früher einflussreichen Bischof zu einem unbedeutenden Knechte gemacht habe, was dem Redner für die deutsche katholische Kirche leid thue. Widerstandskraft eines Bischofs gegen den Papst, der ja die ganze Jurisdiktionsgewalt an sich ziehen könne, gebe es nicht mehr. Wenn die Päpste in den Konkordaten Ausdrücke gebrauchen, die an Verträge erinnern, so sei ihnen nach vatikanischer Theorie damit das Recht nicht genommen, von denselben abzugehen, wenn sie es für gut halten. Wie könne man nun davon reden, die Verträge müßten erfüllt werden, die uns nicht gehalten, ja von denen auf der andern Seite gesagt worden: Wir allein sind in der Lage, zu bestimmen, was davon als Gesetz beobachtet werden muß. Nach den Äußerungen der *civitas catholica*, deren Ansichten die des Vatikans seien, sei der Syllabus Gesetz geworden; in demselben finde sich auch eine Definition dessen, was Sitte sei, hierauf gehören alle Rechtsgebiete, Civil- und Strafrecht, Staats- und Völkerrecht zur Sitte und hierin habe der Papst sich für unfehlbar erklärt eben so gut, als für das Dogma, und könne also jeden Tag Alles für umgestoßen erklären, was im Staate gelte. Ein Größeres als Pius sei dem Verhängnis erlegen, Napoleon, in dem Augenblick, da er geschrieben: *La fatalité l'entraîne, ses destinées se remplissent*. Niemand werde annehmen, daß die Partei des Redners den Einrichtungen der katholischen Kirche nicht das Beste wünsche. Aber der Geist der Zeit gefatte nicht, über ihr die Flügel des Mittelalters auszubreiten. Von der Illusion, daß dies möglich sei, von dem gefährlichen Irrthum, daß der Staat zum Verderben der Religion und zu seinem eigenen Sturze in Vertheidigung seiner Rechte und Aufgaben nachgeben werde, möge man sich befreien, dann werde der Friede nicht ausbleiben.

Abg. Förderer: Er wolle auf die von dem Vorredner geäußerten Befürchtungen, die konstruirt seien und keine Realität haben, nicht eingehen, sondern zur Sache zurückkommen. Auch seine Ansicht sei, daß der Pöbel verpflichtet sei, die Dotation zu zahlen, ob der Sitz besetzt sei oder nicht. Das Vertragsverhältnis wolle er nicht bestreiten, aber der Vertrag werde nicht mehr so gehalten, wie damals, als er abgeschlossen wurde. Dem Eidesformular wurde eine authentische Interpretation beigegeben, wie sie vorher nie gefordert wurde und wie sie ein gewissenhafter Mann nicht leisten kann. Der Verdacht sei damals nahegelegen, daß die Bedingung hinzugefügt worden sei, damit man den erzbischöflichen Stuhl nicht besetzen könne. Es sei aber von größter Wichtigkeit, daß derselbe besetzt werde. Der Abg. Vör habe „Niemand“ gerufen, aber die Verhältnisse seien stärker, als der Mensch, und der Abg. Vör werde vielleicht künftig bei einer definitiven Verhandlung zur Minorität gehören.

Abg. Beyinger macht die Bemerkung: damit eine *decisio ex cathedra* vorliege, sei notwendig, daß der Papst sich über eine Frage des Dogma oder der Moral äußere. Die Moral werde den Civilprozeß wohl nicht umfassen. Syllabus und Encyclika tragen an sich den Charakter des Dogma nicht. Im Syllabus stehe übrigens nichts, wodurch die Katholiken veranlaßt werden könnten, mit den Angehörigen anderer Konfessionen nicht in Frieden zu leben.

Die Diskussion wird geschlossen. Der Berichterstatter erklärt sich noch über einige in der Diskussion hervorgetretene Punkte.

Der Antrag Marbe wird abgelehnt.

Es folgen einige persönliche Bemerkungen.
In der sich alsdann anreihenden Berathung der Motion Len der, Abänderung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Vorbildung der Geistlichen betr., erhält zunächst der Antragsteller das Wort: Er glaube nicht zu viel zu sagen, daß die Mehrheit der Bevölkerung Badens nicht nur, sondern Deutschlands, die politische Verfassung und Sinn für die Bedürfnisse des Volkes hat, einer Verständigung zwischen Staat und Kirche das Wort rede ohne Unterschied der Konfessionen und der politischen Stellung. Der Konflikt zwischen Staat und Kirche sei von den nachtheiligsten Folgen für beide begleitet. Unsere Verhältnisse seien weder in politischer, noch in sozialer oder wirtschaftlicher Beziehung konsolidirt und es bedürfe ernstester Bestrebung, um dieselben zum Besten des Ganzen zu fördern. Eine Verständigung sei in unserem Lande erschwert durch das Gesetz vom 19. Februar 1874, und zwar durch die in demselben geforderte Staatsprüfung. Redner verzichte auf eine Erörterung der Prinzipien und stelle sich lediglich auf den Standpunkt des Staates, auf dem, wie er glaube, auch derjenige Theil der anderen Parteien, der eine Verständigung wünsche, stehen müsse. Zur Begründung seines Satzes, daß die geforderte Prüfung eine Verständigung erschwere, verliest Redner zunächst Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1874. Das Maturitätsexamen erfordere einen vorausgegangenen regelmäßigen Kursus von 9 Jahren, innerhalb desselben lateinische, griechische, deutsche, französische Grammatik, deutsche Literaturgeschichte, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre, Mathematik etc. Angesichts des Umfangs dieser Prüfung frage er, ob man einem Manne, der dieselbe abge-

legt habe, die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung bestreiten wolle. Die weiter gehende Forderung bestreite einzig in Baden, sonst nirgends in der Welt. Sodann sei die Ablegung der theologischen Prüfung erforderlich. Weiter aber verlange das Gesetz die Ablegung einer Prüfung zum Zwecke des Nachweises einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung. *Est modus in rebus* — einem jungen Manne zuzumuthen, nachdem er das Maturitätsexamen abgelegt, sich noch einmal mit den Gegenständen desselben zu beschäftigen und 2 1/2 Jahre, nachdem er in's Fachstudium eingetreten sei, ein Examen in alten Sprachen, Philosophie, Geschichte und deutscher Literatur abzulegen, das sei zu viel. Schon dies Examen an sich werde die Folge haben, daß eine ganze Reihe von jungen Leuten dem Studium der Theologie den Rücken kehren. Dazu komme, daß dies Examen erst nach 5 Semestern abgelegt werden könne. Natürlich bereite man sich auf diese Prüfung, von der die Erreichung des Lebenszieles abhängt, vor; wo bleibe dann aber die Zeit für das Studium der Theologie. Der Präsident des Groß- Ministeriums des Innern möge von den theologischen Fakultäten in Heidelberg und Freiburg Zeugnisse erheben lassen, ob genügend Zeit für das Studium der Theologie daneben übrig bleibe. Wenn ein Gesetz gemacht würde, die Zulassung zum Staatsdienste oder zu einer sonstigen staatlichen Stellung sei von dem Nachweise einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung abhängig, so würde ein Aufstrei aller Studierenden entstehen und sie würden eher auswandern als sich unterwerfen. Man wende nicht ein, daß die Studierenden anderer Fächer der Nachweis auch zu erbringen hätten. Es sei unwahr, daß je ein Jurist, ein Kameralist, ein Mediziner in diesen Fächern geprüft worden sei. Man jage ferner, das Examen sei nicht so schwer. Allein — entweder sei der Nachweis wirklich zu bringen, dann gehe die Prüfung über das Maturitätsexamen hinaus oder sie sei nur ein Repetitorium, in welchem Nichts ersehe dann das Gesetz? — Daß schon im Jahre 1860 eine derartige Prüfung intendirt gewesen sei, sei nicht richtig. Auch daß das Gesetz noch zu neu sei zur Abänderung, möge man nicht einwenden. Wie viele Gesetze seien schon kurz nach ihrer Einführung geändert worden? Der Ueberzeugung, daß das Gesetz seinen Zweck nicht erreiche, werde sich Niemand verschließen können. Der Friede sei nicht hergestellt, der gegenwärtige Zustand gefährde die Kirche. Seit 1874 seien unsere Priester, wenn sie ihrem Berufe leben wollen, genöthigt, außer Landes zu gehen; die Zahl der Pfarverweiser habe sich vermehrt, es gebe unter ihnen Männer, die das Alter von 40 Jahren erreicht haben, ohne eine definitive Stellung einzunehmen. Habe das Gesetz sich also nicht bewährt, so müsse man es ändern, denn so eigenförmig sein zu wollen, daß man nicht eingestehen, wenn man geirrt habe, das verträge sich nicht mit Pflicht und Gewissen. Für die Abänderung spreche auch noch, daß das Gesetz nicht in der Gestalt, in der die Zweite Kammer es ursprünglich beschloffen habe, angenommen wurde, sondern mit Änderungen der Ersten Kammer. Auf die Frage, ob die Partei des Redners denn garantiren könne, daß wenn man die Prüfungsordnung ändere, auch das Verbot der Kurie, das Examen abzulegen, zurückgezogen werde, könne Redner nicht antworten. Er und seine Partei haben von nirgends eine Instruktion und folgen nur ihrer Ueberzeugung und der Pflicht der Abgeordneten. Er erblicke nicht nur eine Gefährdung der Kirche und eine Gefährdung der Interessen des Staates, es werde eine Zeit kommen, wo man das Gesetz ändern müsse. Man solle keine Gesetze machen, von denen man sagen müsse, sie gehen zu weit. Man möge votiren, wie man wolle, Redner habe die Ueberzeugung, daß nicht Wenige aus der Mitte des Hauses die Ansicht theilten, daß das Gesetz zu viel verlange. Wenn aus politischen Gründen gegen das Gesetz gestimmt werde, — so haben Redner und seine Partei geglaubt, durch den Antrag in der loyalsten Weise vorzugehen und die Hand zur Verständigung auf einem Gebiete zu reichen, das gegenwärtig am schwersten getroffen sei.

Ministerialpräsident Stöcker: So sachlich der Antrag heute von dem Antragsteller begründet worden sei, könne man doch nicht umhin, denselben in Zusammenhang mit den andern, vor einigen Tagen eingebrachten Anträgen und überhaupt mit allgemeinen Vorgängen und politischen Fragen zu betrachten, wenn man sich nicht eines Mangels an politischer Umsicht schuldig machen wolle. Es scheine doch ein zusammenhängender Angriff vorzuliegen, wofür Redner sich auf eine Aeußerung der „Germania“ berufe, welche er verliest. Der heutige Antrag scheine sehr geeignet zu Agitation, denn allerdings sei, wenn auch nicht lediglich in Folge der Prüfungsordnung, ein Mangel an Priestern eingetreten. Auch handle es sich zu dessen Beseitigung nicht sowohl um die Prüfungsfrage, als um andere Verhältnisse, die eine eingehende Erörterung verlangen. Der Debatte des Vorredners sei entgegenzusetzen, daß sie den ganzen Standpunkt der Frage verändere: nicht auf Das komme es an, was in dem Examen von dem künftigen Geistlichen verlangt werde, sondern darauf, daß dem Staate der Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung geliefert werden müsse, was zu gestatten die Kirche, wie sie schon aus ihrer Stellung zum Dispens ergebe, nicht gewillt sei. Hierum drehe sich der Kampf einzig und allein, ob der Priester, ehe er in Funktion treten könne, verpflichtet sei, dem Staat einen Nachweis seiner allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung zu liefern. Die Kurie verweigere dies und der Staat müsse darauf bestehen; der Priestermangel sei also nicht Schuld des Staates, sondern der römischen Kurie, und wenn man wolle, des erzbischöflichen Stuhles in Freiburg. Daß der Staat auf dem Erforderniß dieser Vorbildung bestehen müsse, ergebe sich aus dem großen Staatsinteresse, das er an der Priesterbildung habe. Die Priester seien mit der so wichtigen, religiös sittlichen Bildung des Volkes beauftragt, haben außerdem noch ganz hervorragenden Einfluß dadurch, daß sie an den Einzelnen bei den bedeutendsten und ergreifendsten Momenten seines Lebens herantreten, und durch ihre lokale Verbreitung an allen, auch den kleinsten Orten. Es folge hieraus, daß dem Staate gar nicht

einerlei sein könne, ob hier der Bildungsgrad nicht von der Art sei, daß er die Aufgaben und Zwecke des Staates und das harmonische Zusammenleben der Bevölkerung zu fördern vermöge. Darum sei nöthig, in höherem Grade als bei anderen Berufsarten, daß der Priester die Bedürfnisse des Volkes kenne und mit der Individualität desselben verwaschen sei, — deswegen verlange man bei ihm das Indigenat, — sodann daß er an allgemeiner Bildung den anderen gebildeten Ständen mindestens ebenbürtig und gewissermaßen gleichartig sei. — deswegen verlange man Nachweis der allgemeinen Bildung, und zwar selbstverständlich ebenjeweils von den von außen kommenden Priestern, als man ihn von Inländern verlange. Die Kirchenbehörde selbst gewähre diesen fremden Elementen gegenüber nicht die nöthige Garantie, weil sie sich nicht mit dem Staatsinteresse identifizierte und dem römischen Kirchenregimente gegenüber, namentlich seit dem vatikanischen Konzil, nicht die erforderliche Widerstandskraft besäße. Wir müssen beachten, in welchem feindseligen Kampfe sich die Kurie gegen das Reich eingelassen habe. Offenbar besäße die Kurie einem paritätischen Bolle gegenüber nicht die nöthige Unbefangtheit, auch handle es sich bei den Personen jenes Regiments um eine ganz anders geartete Nationalität, der italienische Priester sei nicht im Stande, deutsche Bedürfnisse und deutsche Religiosität zu verstehen, und beherrscht von der verstandesmäßigen Auffassung der Kirche als einer äußeren Macht, welcher die Religion als Mittel diene. Daher habe man von Rom aus zur Mißhandlung des von der einstimmigen Wahl des badiischen Klerus getragenen Wessenberg schreiten können, und eine Verkennung und Verhöhnung deutscher Art sei es gewesen, als man auf dem vatikanischen Konzil unsere hochgebildeten deutschen Prälaten von jener wunderlichen Verammlung afrikanischer, südamerikanischer und asiatischer Bischöfe niederstimmen ließ. Der Nachweis der Befähigung, die Prüfung gegenüber dem Staat sei daher nicht bloß zum Schutze des Reichs und des konfessionellen Friedens nöthig, sondern vor Allem auch zur Beschirmung der katholischen Bevölkerung und des katholischen Klerus des badiischen Landes. Früher habe der Staat einen noch viel größeren Einfluß auf die Prüfung genommen dadurch, daß der Fachprüfung ein Regierungskommissar anwohnte, ein Modus, der Jahre hindurch stattfand und, wie Redner glaube, zum Segen der Beteiligten. Dieser Zustand fand ein Ende, als der Erzbischof im Jahr 1853 die vorgeschriebene Art der Prüfung einfach außer Acht ließ und sie ohne landesherrlichen Kommissar vornahm. Nach dem Fall des Konkordats wurde in der Befegung vom Jahr 1860 das Verlangen einer wissenschaftlichen Vorbildung gestellt. Die Verordnung vom Jahr 1867 hatte den Zweck, als Ausführungsbestimmung zu dienen und zugleich einen Ersatz für die frühere Mitwirkung des Staates bei der Prüfung zu schaffen. Dieser Verordnung waren ausführliche, aber ergebnislose Verhandlungen vorangegangen, schließlich, als die Verordnung erschien, verbot der Erzbischof nicht nur, die Prüfung zu machen, sondern auch Dispens von ihr zu verlangen. Es sei also nicht die Schwierigkeit der Prüfung, sondern das vom Erzbischof ausgehende Verbot Ursache des Priestermangels. Man ziehe dasselbe zurück und es werde sich alsdann zeigen, ob eine Abänderung der Prüfungsordnungen notwendig, zu welcher die Groß- Regierung geeigneten Falls das Erforderliche veranlassen würde. Es werde jedoch, was von den protestantischen Theologen ohne übermäßige Anstrengung geleistet werde, auch von den katholischen geleistet werden können. — Es sei von Seiten des Staates zu einer Zeit, in welcher kein äußerer Anlaß hierzu bestand, der Versuch einer Verständigung gemacht worden; die Verhandlungen seien gedrukt, aus welchen sich ergebe, daß die Groß- Regierung einen auf vorheriger Besprechung beruhenden Erlaß vom 13. April 1872 an die Kirchenbehörde sandte, in welchem sie eine Abänderung des Prüfungsmodus in entgegenkommendster Weise vorschlug, im Juni jenes Jahres wurde der Regierung nach wiederholter Erinnerung die Erklärung, der Hr. Bischof sei durch Dienstreisen bisher verhindert gewesen, im Juli, dann bei dem Stuhl angefragt habe, endlich im November brach der Groß- Regierung die Geduld, sie publizirte eine Mobilisation der Verordnung, und nun erklärte die bischöfliche Behörde, jetzt sei die Antwort der römischen Kurie, leider zu spät, erfolgt. Das frühere bischöfliche Verbot wurde erneuert. War damals kein Nothstand des badiischen Klerus vorhanden? und wenn, warum ließ man die Groß- Regierung mit einem nachträglich als annehmbar bezeichneten Entgegenkommen ein halb Jahr warten, bis Alles zu spät war. Die Groß- Regierung habe damals im Interesse des Friedens die Initiative ergriffen und die bischöfliche Kurie sei Veranlassung gewesen, daß eine Vereinbarung nicht zu Stande kam. Nach diesen Erfahrungen sei die Groß- Regierung nicht zum zweiten Male gewillt, sich der Gefahr auszusetzen, ein halbes Jahr lang gleichsam vor der Thüre der Kirche warten zu müssen, um schließlich abgewiesen zu werden. Es müsse deshalb die Initiative zunächst von der erzbischöflichen Kurie und könne nicht, wie der Antragsteller meine, von der Groß- Regierung ergriffen werden; denn die erzbischöfliche Kurie habe diesen Zustand hervorgerufen und verhindere, denselben in einer der Stellung des Staates allein entsprechenden Weise zu beseitigen. — Redner glaube nachgewiesen zu haben, daß der Staat den Nachweis der Bildung verlangen müsse, und zwar um so mehr, als er früher ein sehr bedeutendes Recht bei Befegung der geistlichen Stellen gehabt habe. Er gebe zu, daß die Differenz zwischen Staat und Kirche zahlreiche Nachtheile bringe, allein es sei nicht möglich, von Seiten des Staates mehr entgegenzukommen, als schon geschehen; wenn man von Seiten der Kurie nicht einsehe, daß mit Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt der Staat den Nachweis der allgemeinen Bildung für sich verlangen müsse, so bleibe nichts übrig, als dieselbe auf ihrem Standpunkte zu belassen, und wenn ein wirklicher Nothstand durch Mangel an Priestern eingetreten sei, so würden sich möglicher Weise die Gemein-

den und der Klerus ohne Beizug der bischöflichen Behörde zu helfen suchen.

Auf den Antrag sei nichts zu erwidern, als daß es nicht möglich sei, eine Aenderung einzutreten zu lassen, bevor nicht von Seiten der Kirche die Initiative durch Zurückziehung des bischöflichen Verbotes ergriffen worden sei.

Abg. Schmidt: Alle seien wohl einig in dem Wunsche, daß zwischen den großen Gemeinschaften des Staates und der katholischen Kirche bald Friede eintrete, nicht aber einig in der Wahl der Mittel. Andere Grundsätze seien in der katholischen Kirche an Stelle der wahren Duldung getreten. Jede Gelegenheit werde von den Extremen derselben benutzt zu ihren Zwecken, so haben sie im Jahr 1848 die allgemeine Verwirrung benutzt. Im Jahr 1860 sei die Umkehr gekommen, der Staat habe sein Recht wahrgenommen, dazu gehören auch die Prüfungsvorschriften, die von mancher Klerikalen Stimme nicht verworfen wurden, wofür Redner Stellen aus dem Buch über Italien vom Abg. Hansjakob vorliest. Die Kurie habe auf die Prüfungsvorschriften hin das Verbot erlassen, sich dem Examen zu unterziehen; jetzt mache sich Mangel an Priestern geltend, nun ver falle man darauf, der Kammer zuzumuthen, daß sie die Wirkung des Gesetzes abschwäche; dies sei eine absolute Unmöglichkeit. Der Staat, der Gesetzgeber sei Sieger geblieben, den Sieg aufgeben könne und wolle man nicht. Wenn die Gegenpartei sich heute als versöhnlich zeige, werde sie den Dank Roms nicht ernten. Der Antrag sei an die falsche Adresse gerichtet, er möge nach Freiburg gerichtet werden, die Kurie möge sich durch das Prinzip des Seelenheilens zum Frieden führen lassen.

Abg. Hansjakob: Er trete offen und ehrlich für seine Ansichten ein. Es sei höchste Zeit, die Frage ernsthaft in's Auge zu fassen. Er wolle sich in kirchenpolitischen Dingen die Freiheit und müsse sagen: der erste und größte Fehler der Kirche wurde gemacht, als die Kurie die Gesetzgebung vom Jahr 1860 nicht annahm, wie sie dies auch schon lange bedauere. Der neue Minister im Jahr 1866 habe sich sodann angestrengt, den Klerus zahn zu machen. Die Verhandlungen wurden in der Weise geführt, daß die Kurie abermals Fehler beging, so daß dann dem Ministerium die Schuld brach. In den Examenvorschriften sehe Redner auch etwas Unbilliges. Aber Gesetze und Verordnungen seien Kriegsmittel gewesen, und im Kampfe bedente man sich nicht lange, was man thue. Er sehe die Gründe, die die Mehrheit zur Annahme des Gesetzes geführt haben, wenn er selbst auch dagegen stimmte. Wenn er trotz jener Härte gleichwohl ausspreche, daß die Kirchenbehörde nachgeben müsse, so thue er es, weil er dies für das kleinere Uebel halte. Das Prinzip der Kirchenbehörde, daß die Bildung des Klerus lediglich in den Händen der Kirche liegen solle, sei ohne dies längst durchbrochen und dies sei kein Unglück, denn wo die staatliche Vorbildung noch nicht Gesetz sei, siehe der Priester den Gebildeten nicht gleich, und dies sei nötig. Der Bischof habe noch immer freie Hand, er brauche ja nicht Jehen, der das Examen bestanden habe, zum Priester zu machen. Was er nicht begreife, sei die unerklärliche Ruhe, mit der die Kirche die Folgen ihres Verhaltens ansehe. Gelegentlich möchte Redner hierbei bemerken, daß man die Neupriester, die zwischen zwei Gewalten gestellt seien, nicht noch über die Grenzen des Landes hinaus verfolgen möge. — Der Nothstand der Kirche sei ein großer und die Kirche müsse darum nachgeben, wenn es die höchsten und heiligsten Güter der Seelsorge gelte. Deshalb solle sie lieber Unrecht büßen und die Initiative ergreifen. An die Groß-Regierung aber richte Redner die Bitte, bei den Prüfungen Milde walten zu lassen, den Pfarrverweisern Indulgenz zu geben. Als das Examengesetz i. Jt. zur Sprache kam, habe Redner ganz anders gesprochen, allein man könne mit Prinzipien zu Grunde gehen. Im Interesse des katholischen Klerus, der genug gekämpft habe, im Interesse des katholischen Volkes, das genug entbehrt habe, möge die Kurie nachgeben. (Beifall.)

Abg. Lender: Die Debatte sei ihres ganzen Inhaltes entkleidet worden. Dem Präsidenten des Ministeriums des Innern bemerke er: daß eben der Karren verschoben sei; die Beweisführung desselben sei verfehlt. Es handle sich nur darum, daß der Staat in den Prüfungsvorschriften Anforderungen über das Maß des Billigen hinaus stelle. Der Abg. Hansjakob sei nicht Autorität in diesem Gebiete. Die Kurie habe sich Dank verdient durch ihren Widerstand. Wo wäre die Welt, wenn jedem Machtgebot eines Ministers nachgegeben werde. Es gelte, gegen das Uebermaß zu protestiren. Redner glaube nicht, daß ein Mann, der ruhig in die Zukunft schaut, sich Bedingungen gefallen lassen könne, die die Folge haben würden, den Klerus zu korumpiren — und es lag die Pflicht zu Grunde, den Klerus dem Glauben und der Lehre der Kirche zu entfremden. (Oho!) Man kann auch Ueberzeugungen und Gesinnungen prüfen. Die

Kirche habe Jahrzehnte hindurch dem Staate sein Recht gelassen; sie sei erst mit dem Widerspruch aufgetreten, als zu viel verlangt worden sei.

Der heute behauptete Zusammenhang zwischen den verschiedenen von der Kurie eingebrachten Anträgen besche nicht. Auch daß die Schuld des Scheiterns der Verhandlungen an der römischen Kurie liege, sei ein hohler Vorwurf. Von Seiten der Groß-Regierung habe man gesagt, daß schon 1872 eine Aenderung der zu weit gehenden Forderungen habe getroffen werden sollen im Wege des Vertrags (Auf: kein Vertrag), sicherlich seien Verhandlungen gewesen; Redner ziehe ein Gesetz den dunklen Wegen vor.

Ministerialpräsident Stöcker habe noch geäußert: man werde sehen, ob man Priester nicht ohne die vorgelegte Behörde finde. Dies wäre keine Seelsorge, da die bischöfliche Sendung fehle. Es sei keine Hoffnung vorhanden, daß das Gesetz Erfolg haben werde. Die jungen Geistlichen gingen eher in Verbannung und Armuth, als sich einem Gesetze zu unterwerfen, das der unparteiischen Betrachtung als unbillig erscheinen müsse.

Abg. Förderer: Er sei in der Fraktion gegen den heutigen, sowie die anderen von seiner Partei eingebrachten Anträge gewesen aus politischen Gründen und er verwahre sich deshalb dagegen, als ob Agitation damit getrieben werden sollte. Abg. Schmidt habe von Sieg gesprochen; er höre das ungern, wo es sich um das Wohl des Volkes handle. Er habe geglaubt, daß vielleicht ein kleiner Schritt weiter gethan werde, daß die Groß-Regierung wohlmeinend Aenderungen in Betracht ziehe und daß auch die Majorität ruhige Erwägungen anstellen werde. Das fragliche Gesetz sei ein Kulturkampf-Gesetz, es sei im Jörn geboren. Die hohe Bildung des Klerus halte auch er für ein Bedürfnis, der Geistliche müsse allerdings mitten im Denken und Fühlen der Bevölkerung stehen. Allein um dies Ziel zu erreichen, sei das Gesetz vom Jahr 1874 nicht notwendig gewesen, daß man dessen eingedenk sein müsse. Daß wir in einem paritätischen Staate leben, sei ein Prinzip, das Redner hoch halte; man möge es aber auch, wenn man es immer predige, selbst befolgen: Durch das Gesetz erreiche man die Absicht nicht. Wo der paritätische Geist nicht durch den ganzen früheren Bildungsgang, dadurch daß der künftige Geistliche 9 Jahre mit Schülern aller Konfessionen im Gymnasium geübt hat, eingepflanzt ist, da werde er auch durch die Prüfung nicht gebessert. Der Sinn der Gesetzgebung vom Jahr 1860 sei gewesen, den bisherigen Zustand aufrecht zu erhalten. Ueber das Gesetz von 1874 äußerten sich i. J. die Zeitungen: es solle der ultramontane Geist ausgetrieben werden; deswegen sei die Kurie mißtrauisch geworden. Durch jenes Gesetz erreiche man nicht was man wolle. Redner habe in der Fraktion den Vorschlag gemacht, daß jeder künftige Staatsdiener je am Ende des Semesters ein Examen in den sogenannten philosophischen Fächern, Weltgeschichte, Geschichte der Nationalliteratur und Geschichte der Philosophie ablegen solle. Dies wäre billig. Redner hoffe, daß die heutige Debatte nicht ganz fruchtlos geblieben sei.

Ministerialpräsident Stöcker: Der Antragsteller Abg. Lender sei mit seiner (Redners) Beweisführung nicht zufrieden gewesen. Redner habe sich an den Antrag, insbesondere an Ziffer 2 desselben, wonach die Initiative der Groß-Regierung überlassen werden solle, gehalten. Dem gegenüber habe sich die ganze Beweisführung bewegt. Redner habe ausgeführt, daß die Groß-Regierung zur Initiative nicht veranlaßt sei, indem dieselbe vielmehr von anderer Seite auszugehen habe. Das Hinderniß einer Verständigung liege darin, daß man von Seiten der katholischen Kirchenbehörde nicht zugebe, daß das vorliegende Gebiet durch staatliche Gesetze geregelt werden dürfe. Das Priesteramt sei aber ein so wirksames, einflussreiches öffentliches Amt, daß der Staat große und wichtige Staatsinteressen gefährden würde, wenn er hier auf seine Zuständigkeit verzichte.

Weiter habe Redner sich bemüht, aus dem geschichtlichen Gange nachzuweisen, daß die Schuld der bestehenden Differenz und die Ursache ihrer Nichtbeilegung nicht am Staat, sondern an der Kirchenbehörde liege. Die frühere Theilnahme des Staates an der Prüfung junger Geistlicher durch Regierungskommissäre sei via facti ohne Weiteres beseitigt worden. Jedem etwas mußte zum Ersatz Seitens des Staates zugehen; das Verwehren der Verordnung vom Jahr 1867 wäre durch Gestattung der Dispens einholung leicht weggeräumt worden. Nachdem weiter bei den Verhandlungen des Jahres 1872 der Staat einer ablehnenden und die Wichtigkeit der Sache geringschätzenden Behandlung begegnet sei, werde kein Staatsmann, der die Selbstständigkeit des Staates achte, die Forderung des Antragstellers billigen können. Die eingetretenen Mißverhältnisse beflage Redner sehr; nur müsse er betonen, daß es nicht in der Macht des Staates stehe, eine Aenderung herbeizuführen, man dürfe demselben nicht zumuthen, daß nach jahrzehntelangen Ver-

suchen und nach fortgesetztem Widerstand und Ungehorsam der Kirchenbehörden — der Staat die Initiative ergreife. Redner verlange von der kathol. Bevölkerung des Landes, daß sie anerkenne, was der Staat seiner Ehre und Würde schuldig sei. Beharren beide Theile auf ihrer bisherigen Stellung, so werde ein Nothstand eintreten, den die Groß-Regierung sehr beklagen würde, dem alsdann aber wohl nicht anders als durch Selbsthilfe der Beteiligten abgeholfen werden könne, und davor, daß die Kirche solche Verhältnisse eintreten lasse, warne Redner.

Wenn der Abg. Lender gemeint habe, daß wir umsonst auf ein Nachgeben Seitens der Kurie warten würden, so sei Redner ganz verschiedener Meinung: er glaube, daß die Weltordnung ihren großen Gang des Fortschritts weitergehe, und daß die katholische Kirche, welche nur einen Bestandtheil des ganzen Weltlebens darstelle, gut thun werde, sich dem Ergebnis der Gesamtentwicklung, wie solche in der modernen Entwicklung des öffentlichen Lebens erscheine, anzupassen. Denn nicht die katholische Kirche werde über die mit der Kraft eines Naturgesetzes fortschreitende Entwicklung der Menschheit triumphiren, sondern letztere werde über erstere den Sieg davontragen. (Beifall.)

Abg. Kiefer: Der Standpunkt der Gesetzgebung von 1860 sei ein absolut freier gewesen und doch habe man sie von der Hand gewiesen. Auch das Gesetz vom Jahr 1860 spreche im Entwurfe schon von einer Staatsprüfung. Man habe den Entwurf der in dem Gesetze angefügten Verordnung der Kurie i. Jt. mitgetheilt und die Kurie habe schon darin einen Verstoß gegen das göttliche Recht gesehen, daß die Prüfung für katholische und protestantische Kandidaten die gleiche sei. Der Staat habe der Kirche die freirechtliche Stellung gewährleistet und wolle sich dafür überzeugen, daß ihre Priester im Stande seien, die außerordentlich einflussreiche Stellung der Lehrer und Führer des Volkes würdig auszufüllen. Das Ministerium habe die freieste und unabhängige Stellung einräumen wollen. Was habe man erlebt? Die Kurie habe erklärt, Denjenigen, der sich herausnehme, die Prüfung zu leisten, werde sie für unfähig erklären zur Ausübung des kathol. Kirchenamtes. Der Protestantismus, der auch eifersüchtig auf die Freiheit der Kirche sei, habe sich nicht gewiegert. War die katholische Kirche in der Lage, die gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls anzunehmen, so war einfach sündhaft, Widerstand zu leisten. Der Staat dürste, wenn er seine Ehre wahren wollte, nicht nachgeben. Komme jetzt der Priestermangel, den Abg. Hansjakob vorausgesetzt habe, so seien Diejenigen schuld, die ihres Servilismus gegen Rom, ihres Autokratismus wegen nicht nachgaben. Präsident Lamey habe als Minister einmal gesagt: hüten Sie sich, daß Sie nicht austrufen: hätten wir jene Gesetzgebung noch. Alle Minister seitdem haben sich genau auf dem Gebiet zwischen Staat und Kirche gehalten und seien präzis und klar auf demselben fortgeschritten, so daß die Kurie manchmal bereut haben werde, jene Gesetzgebung vom Jahr 1860 nicht angenommen zu haben. Eine Schanze nach der anderen nicht gegen Liebe und ächtes Christenthum, sondern gegen Annahme der Priester sei errichtet worden. Die Dinge seien schlimmer geworden, aber — zum Troste — eigentlich nur für die Herrschaft der Oberen, die unbedingten Gehorsam verlangen. Es sei schon die Frage aufgeworfen worden, ob die Stellung eines Abgeordneten mit der eines katholischen Priesters vereinbar sei, da letzterer nicht die nötige Unabhängigkeit der Ansicht habe. Wenn dem Abg. Hansjakob in Folge seiner heutigen offenen Erklärung ein Haar gekrümmt werde, werde Redner den Antrag stellen, daß Priester künftig nicht im Hause sitzen dürfen.

Man möge nicht glauben, daß die Jesuiten in Rom stärker sein würden, als die deutsche Nation. Redner und seine Partei wünschten aufrichtig und seien bereit, in Frieden mit der katholischen Kirche zu leben, wenn sie den Konfessions-Standpunkt aufgabe, der Regierung, der Gesetzgebung, der Volksvertretung vertraue. (Beifall.)

Es folgt Annahme eines Schlussantrages, Ablehnung des Antrages Lender und Schluß der Sitzung in der gestern angegebenen Weise.

Badische Chronik.

Buchen, 25. Jan. (B. A.) Der vorgestern in einem sehr eingebauten Theile der Hochstadt ausgebrochene Schauerbrand konnte, Dank der raschen Hilfe der freiwilligen Feuerwehr und der Hilfsmannschaft, nach etwa dreistündiger Arbeit so weit gelöscht werden, daß alle Gefahr für die hart angrenzenden alten hölzernen Häuser und Scheuern beseitigt war.

Widnobaeh (bei Säckingen), 25. Jan. Gestern Abend 6 Uhr brannte in unserer Nachbargemeinde Wüllingen das Delottomiegebäude des J. Uiter vollständig nieder. Zum Glück waren die Nachbarkhäuser mit Schnee bedeckt, sonst wären noch mehrere ein Raub der Flammen geworden. Die Brandurunglückten kamen mit dem Schrecken davon. Entstehungsurache unbekannt.

Rotterdam, 25. Jan. Der Dampfer „Maas“ der Niederländisch-Amerikanischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft ist am Mittwoch in New-York angekommen.

Witterungsbeobachtungen

der meteorologischen Station Karlsruhe.

Datum	Thermometer in C.	Barometer in mm.	Windrichtung	Windstärke	Bemerkung
Januar 5	73.7	+ 3.3	67	SW.	f. bew. veränderlich.
10	73.4	- 0.6	85	bedeckt	
25	74.0	- 2.2	96	E.	Schnee.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe. (Fortsetzung)

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt

III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 25. Jan. (Schlußbericht.) Weizen per Jan. —, per April-Mai 205.—, per Mai-Juni 207.—, Roggen per Jan. 141.—, per April-Mai 142.50, per Mai-Juni 142.—, Rüböl loco 71.60, per Jan. 71.40, per April-Mai 70.80, per Mai-Juni 70.60, Spiritus loco 49.—, per Jan.-Febr. 49.—, per April-Mai 50.75, per Mai-Juni 50.90. Hafer per Jan. —, per April-Mai 136.50. Rüböl.

Hamburg, 25. Jan. (Schlußbericht.) Weizen besser, per Januar 207 G., per April-Mai 210 G., per Mai-Juni 212 G., Roggen per Januar 149 G., per April-Mai 149 G., per Mai-Juni 149 G.

Bremen, 25. Jan. (Schlußbericht.) Standard white loco 11.15, per Februar 11.15, per März 11.20, per April 12.40. Rühlg. Wochenablieferungen 22037 Barrels.

Münch. 25. Jan. Weizen per März 21.40. Roggen per März

15.40, per Mai 15.20. Hafer per März 14.75. Rüböl per Mai 37.20, Paris, 25. Jan. Rüböl per Januar 98.50, per Febr. 98.—, per März-April 97.25, per Mai-August 95.—. Spiritus per Januar 57.75, per Mai-August 58.25. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Januar 64.25, per Februar 64.20, per Mai-August 65.25. Mehl, 8 Marken, per Januar 70.—, per Februar 69.—, per März-April 68.75, per März-Juni 68.75. Weizen per Januar 31.50, per Februar 31.50, per März-April 31.75, per März-Juni 31.50. Roggen per Januar 19.50, per Februar 19.25, per März-April 19.50, per März-Juni 20.25.

Amsterdam, 25. Jan. Weizen auf Termine unv., per März 316, per Mai —, Roggen loco unv., auf Termine fester, per März 178, per Mai 183 —, Rüböl loco 42 1/2, per Mai 41 1/2, per Herbst 40 1/2. Raps loco —, per Mai —, per Herbst —.

Antwerpen, 25. Jan. Petroleummarkt. Schlußbericht. Summierung: Schwach. Raffinirtes, Eppe weiß disponibel 23 d. 28 B., Jan. 27 1/2, d. 28 B., Febr. —, d. 28 B., März —, d. 28 B., Septbr. —, d. 31 B. Kasse matt, geschäftlos.

London, 25. Jan. (11 Uhr.) Consols 94 1/2. Lombarden —, Italiener 71 1/2, 1875er Russen 79, neue Russen —.

Riverpool, 25. Jan. Wegen Einlieferung kein Bericht eingetroffen. New-York, 24. Jan. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York

Öffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Mühlhausen, Amtsgerichtsbezirk Forstheim, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandbücher betr., Reg.-Bl. Nr. 30, Seite 213, und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Maßnahmen bei diesen Vereinigungen betr., Gesetze- und Verordnungs-Bl. Nr. 5, Seite 43, aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterzeichneten Gemähr- oder Pfandamt unter Beobachtung des in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874, Gesetze- u. Verordnungs-Blatt Seite 44, vorgeschriebenen Formen nachzuwenden, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeldung des Rechtsnachweises, daß die

Einträge innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuert werden können.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannten Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingetragenen Einträge in dem Rathhause zur Einsicht offen liegt.

Mühlhausen, den 23. Januar 1878. Das Gemähr- oder Pfandamt. Bürgermeister v. d. ... Der Vereinigungs-Kommissär: Geisel, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Aufforderungen. B. 888. Nr. 622. Neu Stadl. Es erlasst am 21. November p. J. von der F. F. Ständesversammlung folgende Grundstücke:

- 1. Engelbert Romböck. Grundst. Nr. 239 mit 227 Rh. 244. 2. Engelbert Romböck. Grundst. Nr. 240 mit 63 Rh. 243. 3. Wilhelm Wilmann. Grundst. Nr. 245 mit 82 Rh. 247. 4. Hermann Weyher. Grundst. Nr. 246 mit 83 Rh. 248. 5. Karl Ritter. Grundst. Nr. 249 mit 122 Rh. 250. 6. Carl Ritter. Grundst. Nr. 250 mit 198 Rh. 251.

Die Fläche mit drei Morgen 360 Rh. einen zusammenhängenden Complex bildend, Gewann mitlerer Sommerberg, einerseits an Nikolaus Winterhalder, Johann Mayer, die F. F. Ständesversammlung, andererseits an Joseph Winterhalder, Johann Bessert, Georg Trischler, die F. F. Ständesversammlung, und andererseits an Martin Rinner, Georg Trischler, die F. F. Ständesversammlung, Joseph Schmid und die Kantstraße.

Joseph Schmid. Grundst. Nr. 176 mit 88 Rh. 177. 76 Rh. 177. 76 Rh. 177.

Es werden alle diejenigen, welche daran in dem Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannt, dingliche Rechte oder lehrrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen

hier geltend zu machen, widrigenfalls sie den Aufforderungen und der F. F. Ständesversammlung Fürttenberg gegenüber erlöschen erklärt werden.

Neustadt, den 10. Januar 1878. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 885. Nr. 1008. Emmendingen. Gottlieb Reinhold, Hofbauer von Mühlbach, bezieht auf die Bemerkung Ehenenbach (Freimänner) 1. Februar 10 Rh. Wiesen neben Gr. Domänen und Christian Schilling. Wegen mangelnden Erwerbsnachteils derweiger der Gemeinderath den Antrag ins Grundbuch und die Gewähr.

Auf Antrag des G. Reinhold werden hiermit alle diejenigen, welche an dem genannten Grundstücke in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannt, dingliche Rechte, oder lehrrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 6 Wochen

dahier geltend zu machen, widrigenfalls alle Rechte und Ansprüche an das beschriebene Grundstück dem G. Reinhold gegenüber für erloschen erklärt werden können.

Emmendingen, den 11. Januar 1878. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 816. Nr. 847. Weinhelm. Die Gemeinde Reutershäufen bezieht im Die Reutershäufen folgende Gegenstände: Ein zweiflügeliges Wohnhaus mit Holzrampe, an der vorderen Gasse gelegen, einerseits Graf von Wier und katholische Kirche, andererseits Johann Schulz und das frühere katholische Schulhaus.

Es werden nun alle diejenigen, welche an die bezeichnete Eigenschaft in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte, dingliche Rechte, lehrrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben

glauben, aufgefordert, solche binnen 6 Wochen

dahier geltend zu machen, widrigenfalls alle Rechte und Ansprüche an die bezeichnete Eigenschaft für erloschen erklärt werden können.

Weinhelm, den 17. Januar 1878. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 829. Nr. 994. Breiten. Unter Bezug auf die diesseitige Aufforderung vom 28. Oktober p. J. Nr. 11257, werden alle in derselben bezeichneten Dritte an den dort genannten Eigenschaften der Aufforderungs-Agenzien, Gemeinde Mühlhausen, gegenüber für erloschen erklärt.

Breiten, den 16. Januar 1878. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 851. Nr. 2006. Eichenfeld. An Eichenfeld, der Erben der Joh. Kaedel I. Eichenfeld in Eichenfeld gegen

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 7. August 1877, Nr. 20649, weder dingliche Rechte, noch lehrrechtliche, oder fideikommissarische Ansprüche an den dort bezeichneten Grundstücken geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerb gegenüber für erloschen erklärt.

Eichenfeld, den 15. Januar 1878. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 920. Nr. 1609. Egen. Gegen Wilhelm Jeller, Landwirt von Egen, haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 15. Februar, Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Guttmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt bei Vermeldung des Rechtsnachweises, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Pfandpfleger und ein Gläubigeranwärter ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf

Vorgergleiche und Ernennung des Pfandpflegers und Gläubigeranwärters die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise dem im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltort bekannt ist, durch die Post zugelenket würden.

Egen, den 19. Januar 1878. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 930. Nr. 1611. Ueberlingen. Gegen Küfer Richard Haag von Neustadt haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Samstag den 9. Februar, Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Guttmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeldung des Rechtsnachweises, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Vorgergleiche und Ernennung des Pfandpflegers und Gläubigeranwärters die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, dieser durch die Post zugelenket würden.

Ueberlingen, den 22. Januar 1878. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 932. Nr. 1026. Ueberlingen. Wegen das Vermögen des Johann Heimhartner von Neustadt haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 12. Februar, Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Guttmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeldung des Rechtsnachweises, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Pfandpfleger und ein Gläubigeranwärter ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf

Vorgergleiche und Ernennung des Pfandpflegers und Gläubigeranwärters die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, dieser durch die Post zugelenket würden.

Ueberlingen, den 14. Januar 1878. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 910. Nr. 3643. Forstheim. Gegen Philipp Witt, Landwirt hier, haben wir Cant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren auf

Samstag den 16. Februar 1878, Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeldung des Rechtsnachweises, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit anderen Beweismitteln anzutreten.

In der Tagfahrt soll auch ein Pfandpfleger und ein Gläubigeranwärter ernannt und ein Borg- und Nachschußvergleich versucht werden.

In Bezug auf Vorgergleiche und die Ernennung wird dem Vorzug der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen. Den Ausländern wird aufgeboten, bis dahin einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Veröffentlichung an der Ortlichkeit angeschlagen, bezw. den betamten Gläubigern durch die Post zugelenket würden.

Forstheim, den 17. Januar 1878. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 829. Nr. 3269. Heilbrunn. Die Guttmasse gegen Maria Eder hier.

Werden alle diejenigen, welche in der Tagfahrt vom Gesetze die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen.

Heilbrunn, den 16. Januar 1878. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 814. Nr. 444. Mannheim. Die Guttmasse gegen Friedrich Wilhelm Furtmann's Witwe, Julie, geb. Schaff, von hier betreffend.

Es obiger Guttmasse werden alle diejenigen Gläubiger, welche vor oder in der letzten Liquidations-tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, mit allen ihren Ansprüchen von der Guttmasse ausgeschlossen.

Mannheim, den 14. Januar 1878. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 928. Nr. 6866. Mannheim. Die Guttmasse gegen Joseph Girsch, Inhaber der Firma gleichen Namens dahier, bet.

Es obiger Guttmasse werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis jetzt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, mit allen ihren Ansprüchen von der Guttmasse ausgeschlossen.

Mannheim, den 21. Januar 1878. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 917. Nr. 731. Karlsruhe. Die

Erbstatte des Ernst Wilhelm Kemmerle, Katharina, geb. Vetter, in Karlsruhe, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung in öffentlicher Sitzung Tagfahrt auf

Montag den 25. Februar 1878, Vormittags 8 1/2 Uhr, im Saale der Civilkammer dahier anberaumt wird. Dies wird zur Kenntnis der Gläubiger gedruckt.

Karlsruhe, den 23. Januar 1878. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Wieland.

B. 916. Nr. 732. Karlsruhe. Die Erbstatte des Josef Nagel, geb. Schaff, in Mühlhausen, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung in öffentlicher Sitzung Tagfahrt auf

Montag den 25. Februar 1878, Vorm. 8 1/2 Uhr, im Saale der Civilkammer dahier anberaumt wird. Dies wird zur Kenntnis der Gläubiger gedruckt.

Karlsruhe, den 23. Januar 1878. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Wieland.

B. 914. Nr. 552. Offenbach. Die Erbstatte des Philipp Kattenbach, Barbara, geb. Jilger, in Rungenheim, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung Tagfahrt auf

Samstag den 2. März p. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, im Saale der Civilkammer dahier anberaumt wird. Dies wird zur Kenntnis der Gläubiger gedruckt.

Offenbach, den 22. Januar 1878. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer I. Reinhard.

B. 827. Nr. 1055. Runkeln. Hermann Jodel Bader von Runkeln ging im Jahr 1849 nach Nordamerika und hat seit dem Jahr 1851 keine Nachricht von sich gegeben.

Derlei nicht aufgefunden, binnen 3 Jahre für sich dahier zu stellen oder Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen mündlichen Erben, nämlich:

- 1. Wolfgang Bader in Runkeln, 2. Josef Honell Witwe, Anna Maria, geb. Bader, von da, 3. Theresia Bader von da, 4. Franziska, geb. Bader, Ehefrau des Marzell Hof in Runkeln, und 5. Josef Bader, Weibmann in Runkeln, in der fürsorglichen Besorgung gegeben würde.

Runkeln, den 16. Januar 1878. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 879. Nr. 1008. St. Johann. Johann Stranz von Kauf für vor 37 Jahren nach Amerika und hat seit 15 Jahren nichts mehr von sich hören lassen. Auf Antrag seiner Erben wird er aufgefordert, innerhalb Jahresfrist Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls er verstorben erklärt würde.

St. Johann, den 18. Januar 1878. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 831. Nr. 17413. Pahr. Nachdem Simon Dur gewirkt, ledig, von Kauf auf unser Ausschreiben vom 2. Dezember p. J. Nr. 15, 188, in der festgelegten Frist keine Nachricht von sich gegeben hat, wird derselbe für verstorben erklärt und werden dessen mündliche Erben in den fürsorglichen Besorgung eingeweiht.

Pahr, den 19. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 807. Nr. 822. Pfaffat. Die Erbstatte des Franz Koner Köhm von hier betr.

Wird an Stelle des J. Hiermit hat Kauf Schmitt von Runkeln für Kaufmann Kauf Schmitt hier Kaufmann N. S. 499 als Pfand für Franz Koner Köhm hier aufgestellt.

Karlsruhe, den 14. Januar 1878. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 856. Nr. 1095. Wertheim. Für die am 22. Februar 1869 wegen Gemüthskrankheit verstorbenen ledigen Karolina Hirschhoff von Hundheim wird an Stelle des Landwirts Josef Schuster von Hundheim Landwirt Josef Haud von da als Rechtsnachbar ernannt.

Wertheim, den 18. Januar 1878. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 813. Nr. 687. Dornach. Joseph und Barbara Heppeler von Dornach, mündliche Kinder der Erben Heppeler, gewesen Ehefrau des Egidius Heppeler, haben um Einsetzung in Besitz und Gewähr des mütterlichen Nachlasses nachgelassen, und wird diesem Gesuch Einprache erlassen.

Dornach, den 19. Januar 1878. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 788. Nr. 980. Ettenheim. Genesina Schaub, unter Vormundschaft des Kathar Schaub von Dornach, wird in

Besitz und Gewähr des Nachlasses ihrer Mutter, Barbara Schaub von da, eingesetzt.

Ettenheim, den 16. Januar 1878. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 894. I. Nr. 1469. Runkeln. Die Erbstatte des Carl Friedrich Wilhelm Hammel, Katharina, geb. Hdt, hat um Einsetzung in die Gemähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht binnen zwei Monaten Einprache erhoben wird.

Runkeln, den 21. Januar 1878. Großh. bad. Amtsgericht.

B. 959. Nr. 358. Freiburg. Strafrechtspflege. Lehungen und Abhandlungen.

In Anschlagung gegen

- 1. Emil Waser von Bieslach, 2. Hermann Waser von Bieslach, 3. Hermann Waser von Bieslach, 4. Martin Tobi von da, 5. Petrus Hofmann von Niederrimmelingen, 6. Franziska Fehle von Schillingen, 7. Anton Klug von Bieslach, unter der Aufsicht, sich dem Eintritte in den Dienst des Heeres oder der Flotte dadurch das siebente Glaubensbekenntnis abzugeben, welches in der Bundesgesetzgebung enthalten ist, und sich demselben zu unterziehen, und werden hierzu die obenbenannten Angeklagten

1. Emil Waser von Bieslach, 2. Hermann Waser von Bieslach, 3. Hermann Waser von Bieslach, 4. Martin Tobi von da, 5. Petrus Hofmann von Niederrimmelingen, 6. Franziska Fehle von Schillingen, 7. Anton Klug von Bieslach, unter der Aufsicht, sich dem Eintritte in den Dienst des Heeres oder der Flotte dadurch das siebente Glaubensbekenntnis abzugeben, welches in der Bundesgesetzgebung enthalten ist, und sich demselben zu unterziehen, und werden hierzu die obenbenannten Angeklagten

1. Emil Waser von Bieslach, 2. Hermann Waser von Bieslach, 3. Hermann Waser von Bieslach, 4. Martin Tobi von da, 5. Petrus Hofmann von Niederrimmelingen, 6. Franziska Fehle von Schillingen, 7. Anton Klug von Bieslach, unter der Aufsicht, sich dem Eintritte in den Dienst des Heeres oder der Flotte dadurch das siebente Glaubensbekenntnis abzugeben, welches in der Bundesgesetzgebung enthalten ist, und sich demselben zu unterziehen, und werden hierzu die obenbenannten Angeklagten

1. Emil Waser von Bieslach, 2. Hermann Waser von Bieslach, 3. Hermann Waser von Bieslach, 4. Martin Tobi von da, 5. Petrus Hofmann von Niederrimmelingen, 6. Franziska Fehle von Schillingen, 7. Anton Klug von Bieslach, unter der Aufsicht, sich dem Eintritte in den Dienst des Heeres oder der Flotte dadurch das siebente Glaubensbekenntnis abzugeben, welches in der Bundesgesetzgebung enthalten ist, und sich demselben zu unterziehen, und werden hierzu die obenbenannten Angeklagten

1. Emil Waser von Bieslach, 2. Hermann Waser von Bieslach, 3. Hermann Waser von Bieslach, 4. Martin Tobi von da, 5. Petrus Hofmann von Niederrimmelingen, 6. Franziska Fehle von Schillingen, 7. Anton Klug von Bieslach, unter der Aufsicht, sich dem Eintritte in den Dienst des Heeres oder der Flotte dadurch das siebente Glaubensbekenntnis abzugeben, welches in der Bundesgesetzgebung enthalten ist, und sich demselben zu unterziehen, und werden hierzu die obenbenannten Angeklagten

1. Emil Waser von Bieslach, 2. Hermann Waser von Bieslach, 3. Hermann Waser von Bieslach, 4. Martin Tobi von da, 5. Petrus Hofmann von Niederrimmelingen, 6. Franziska Fehle von Schillingen, 7. Anton Klug von Bieslach, unter der Aufsicht, sich dem Eintritte in den Dienst des Heeres oder der Flotte dadurch das siebente Glaubensbekenntnis abzugeben, welches in der Bundesgesetzgebung enthalten ist, und sich demselben zu unterziehen, und werden hierzu die obenbenannten Angeklagten

1. Emil Waser von Bieslach, 2. Hermann Waser von Bieslach, 3. Hermann Waser von Bieslach, 4. Martin Tobi von da, 5. Petrus Hofmann von Niederrimmelingen, 6. Franziska Fehle von Schillingen, 7. Anton Klug von Bieslach, unter der Aufsicht, sich dem Eintritte in den Dienst des Heeres oder der Flotte dadurch das siebente Glaubensbekenntnis abzugeben, welches in der Bundesgesetzgebung enthalten ist, und sich demselben zu unterziehen, und werden hierzu die obenbenannten Angeklagten

1. Emil Waser von Bieslach, 2. Hermann Waser von Bieslach, 3. Hermann Waser von Bieslach, 4. Martin Tobi von da, 5. Petrus Hofmann von Niederrimmelingen, 6. Franziska Fehle von Schillingen, 7. Anton Klug von Bieslach, unter der Aufsicht, sich dem Eintritte in den Dienst des Heeres oder der Flotte dadurch das siebente Glaubensbekenntnis abzugeben, welches in der Bundesgesetzgebung enthalten ist, und sich demselben zu unterziehen, und werden hierzu die obenbenannten Angeklagten

1. Emil Waser von Bieslach, 2. Hermann Waser von Bieslach, 3. Hermann Waser von Bieslach, 4. Martin Tobi von da, 5. Petrus Hofmann von Niederrimmelingen, 6. Franziska Fehle von Schillingen, 7. Anton Klug von Bieslach, unter der Aufsicht, sich dem Eintritte in den Dienst des Heeres oder der Flotte dadurch das siebente Glaubensbekenntnis abzugeben, welches in der Bundesgesetzgebung enthalten ist, und sich demselben zu unterziehen, und werden hierzu die obenbenannten Angeklagten

1. Emil Waser von Bieslach, 2. Hermann Waser von Bieslach, 3. Hermann Waser von Bieslach, 4. Martin Tobi von da, 5. Petrus Hofmann von Niederrimmelingen, 6. Franziska Fehle von Schillingen, 7. Anton Klug von Bieslach, unter der Aufsicht, sich dem Eintritte in den Dienst des Heeres oder der Flotte dadurch das siebente Glaubensbekenntnis abzugeben, welches in der Bundesgesetzgebung enthalten ist, und sich demselben zu unterziehen, und werden hierzu die obenbenannten Angeklagten

1. Emil Waser von Bieslach, 2. Hermann Waser von Bieslach, 3. Hermann Waser von Bieslach, 4. Martin Tobi von da, 5. Petrus Hofmann von Niederrimmelingen, 6. Franziska Fehle von Schillingen, 7. Anton Klug von Bieslach, unter der Aufsicht, sich dem Eintritte in den Dienst des Heeres oder der Flotte dadurch das siebente Glaubensbekenntnis abzugeben, welches in der Bundesgesetzgebung enthalten ist, und sich demselben zu unterziehen, und werden hierzu die obenbenannten Angeklagten

1. Emil Waser von Bieslach, 2. Hermann Waser von Bieslach, 3. Hermann Waser von Bieslach, 4. Martin Tobi von da, 5. Petrus Hofmann von Niederrimmelingen, 6. Franziska Fehle von Schillingen, 7. Anton Klug von Bieslach, unter der Aufsicht, sich dem Eintritte in den Dienst des Heeres oder der Flotte dadurch das siebente Glaubensbekenntnis abzugeben, welches in der Bundesgesetzgebung enthalten ist, und sich demselben zu unterziehen, und werden hierzu die obenbenannten Angeklagten

1. Emil Waser von Bieslach, 2. Hermann Waser von Bieslach, 3. Hermann Waser von Bieslach, 4. Martin Tobi von da, 5. Petrus Hofmann von Niederrimmelingen, 6. Franziska Fehle von Schillingen, 7. Anton Klug von Bieslach, unter der Aufsicht, sich dem Eintritte in den Dienst des Heeres oder der Flotte dadurch das siebente Glaubensbekenntnis abzugeben, welches in der Bundesgesetzgebung enthalten ist, und sich demselben zu unterziehen, und werden hierzu die obenbenannten Angeklagten